



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 34 Sonderdruck

Jahrgang 36
31. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Satzung für das Stadttheater und städtische Orchester der Stadt Mönchengladbach

vom 28. Dezember 2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 59 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), wird gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 28. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Das Stadttheater und städtische Orchester Mönchengladbach ist eine Einrichtung der Stadt Mönchengladbach. Hierzu gehört zurzeit

- a) das Theater im Nordpark, Am Nordpark 299, 41068 Mönchengladbach, und
- b) das Stadttheater Mönchengladbach, Stadthalle Rheydt, Odenkirchener Str. 78.

(2) Sie wird durch den Oberbürgermeister verwaltet und vertreten.

§ 2

(1) Das Stadttheater und städtische Orchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Veranstaltung eines Theaters und eines Orchesters mittels einer Beteiligung an der „Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH“ in Höhe von 50 %, die fol-

gende Aufgaben übernimmt: Theatervorstellungen aller Spielgattungen und Konzerte von eigenen, fremden und solchen Produktionen, an denen die Stadt beteiligt ist, vorzubereiten, zu proben und aufzuführen. Hierzu werden auch das städtische Theatergebäude und sonstige Spiel- und Aufführungsstätten mit ihren Nebeneinrichtungen (z.B. Proberäumen, Werkstätten, Garderoben) unterhalten und der vorgenannten gGmbH überlassen.

(4) Ferner ist es Zweck der Einrichtung und wird dieser Satzungszweck erfüllt durch die Beschaffung und Weitergabe von beschafften finanziellen Mitteln an die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke und die Beschaffung und Überlassung von Grundstücken und Gebäuden einschließlich Inventargegenständen an die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH.

§ 3

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Mönchengladbach erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Die Stadt Mönchengladbach erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Verbleibendes Vermögen ist ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das städtische Theater Mönchengladbach vom 18. März 1985 (Abl. MG S. 124) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 28. Dezember 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister



Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service · Weierstraße 21 · 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · 2757 · ISSN 0934 - 8964 -

Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-25 65 oder 25-25 24.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.
